

2 T 222/12
2 M 559/12 AG Heilbad Heiligenstadt



Landgericht Mühlhausen

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

- Beschwerdegegnerin und Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

- Beschwerdeführerin und Schuldnerin -

Drittschuldnerin:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Mühlhausen

am **13. Dezember 2012**

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin vom 22. Oktober 2012 wird der Beschluss des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt vom 28. September 2012, Aktz.: 2 M 559/12, aufgehoben.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt vom 29. Mai 2012, Aktz.: 2 M 559/12, wird aufgehoben.

Der Antrag der Gläubigerin auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 27. April 2012 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Gläubigerin zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Dieser Beschluss wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam.

G r ü n d e :

I.

Am 29.05.2012 erließ das Amtsgericht auf Antrag der Gläubigerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Durch diesen wurden die angeblichen schuldrechtlichen Ansprüche der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin hinsichtlich der deutschen Internet-Domain der Schuldnerin gepfändet. Wegen der Pfändung im Einzelnen wird auf den Inhalt des vorgenannten Beschlusses verwiesen.

Gegen diesen Beschluss legte die Schuldnerin mit Datum vom 19.06.2012 Vollstreckungserinnerung ein. Die Domain stelle ihr einziges Erwerbseinkommen dar. Sie sei ein notwendiges Arbeitsmittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.

Mit Verfügung vom 21.06.2012 wandte sich das Amtsgericht daraufhin an die Schuldnerin. Darin wurde um die Übersendung antragsbegründender Nachweise binnen zehn Tagen gebeten. An die Erledigung wurde mit Verfügung vom 05.07.2012 erinnert.

Nachdem keine Stellungnahme der Schuldnerin erfolgte, hat der Rechtspfleger der Erinnerung nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung der Sachrichterin vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.08.2012 ergänzte die Schuldnerin ihr Vorbringen. Einen Onlineshop ohne Webadresse zu führen, sei unmöglich. Die Etablierung und Listung einer Domain in

Suchmaschinen sei aufwendig und teuer. Sie könne auch nicht einfach von ihr geändert werden, da sie einen Vertrag mit einem Dritten darüber habe. Die Domain sei an ihr Mietshopsystem gekoppelt. Damit würde sie ihr Arbeitsmittel verlieren. Ihre Domain habe sich im Geschäftsverkehr durchgesetzt, sei mit vielen Seiten bei Google gelistet und in Katalogen und Zeitschriften abgedruckt. Auch würden die Kunden auf die Seite vertrauen, da sie sie leicht darüber kontaktieren könnten. Zudem hätten einige noch Guthaben auf ihren Kundenkonten, worauf sie dann nicht mehr zugreifen könnten, ebenso Gutscheine und allgemeine Kunden-, Bestelldaten. Auch ihre privaten E-Mailkonten liefen mit dieser Domainendung sowie private Seiten (inkl. Fotos). Auch vom Grundsicherungsamt habe sie die Auflage, dieses Geschäft weiterzuführen, da sie aus gesundheitlichen Gründen schwerer für den normalen Arbeitsmarkt zu vermitteln sei. Die Pfändungsmaßnahme sei reine Schikane der Gläubigerin.

Mit Schriftsatz vom 05.09.2012 nahm die Gläubigerin hierzu Stellung. Durch Ausgleich der offenen Kosten könne sie der Zwangsvollstreckung entgehen.

Mit Beschluss vom 28.09.2012 hat das Amtsgericht die Erinnerung zurückgewiesen. Die Schuldnerin habe keinerlei Nachweise dafür erbracht, dass die Pfändung gemäß § 811 Abs. 1 Z. 5 ZPO unberechtigt sei, insbesondere, weil die Domain ihr einziges Arbeitsmittel sei. Es sei davon auszugehen, dass die Domain kein Arbeitsmittel sei. Es stehe der Schuldnerin frei, sich eine andere Internet-Domain zuzulegen. Die Möglichkeit der sonstigen Kontaktaufnahme im Geschäftsverkehr zwischen der Schuldnerin und ihren Kunden werde nicht verhindert, sondern lediglich vorübergehend erschwert. Die Schuldnerin habe nicht substantiiert dargelegt, dass die Pfändung der Domainkunden benachteilige, noch, dass eine Verknüpfung mit privaten E-Mailkonten vorliege.

Gegen diesen Beschluss legte die Schuldnerin mit Schreiben vom 22.10.2012 sofortige Beschwerde ein. Die Beweismittel werde sie in den nächsten sieben Tagen übersenden.

Mit Beschluss vom 12.11.2012 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache zur Entscheidung dem Landgericht vorgelegt. Die von der Schuldnerin angekündigten Beweismittel seien nicht übersandt worden.

II.

Die gemäß § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist auch begründet.

Dem steht nicht entgegen, dass die Ansprüche des Domain-Inhabers, hier der Schuldnerin, aus dem Vertrag zwischen ihr und der Drittschuldnerin grundsätzlich pfändbar sind.

Die Inhaberschaft an einer Internet-Domain, so der BGH in seinem Beschluss vom 05.07.2005, Aktz.: VII ZB 5/05, = Rpfleger 2005, S. 678, gründe sich auf die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustünden. Diese Ansprüche seien Gegenstand der Pfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO (hierzu auch Berberich, Absolute Rechte an der Nutzung einer Domain, WRP 2011, S. 543 ff.; Hanloser, Die Pfändung deutscher Internet-Domains, Rpfleger 2000, S. 525 ff.).

Der angefochtene Pfändungsbeschluss hätte aber gleichwohl nicht erlassen werden dürfen bzw. aufgehoben werden müssen, weil seinem Erlass bzw. Bestand die Vorschrift des § 811 Abs. 1 Z. 5 ZPO entgegensteht. Danach sind der Pfändung nicht unterworfen bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände. Die analoge Anwendung dieser Norm auf eine Internet-Domain, auch wenn es sich dabei nicht um eine Sache handelt, wird in Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich für zulässig erachtet, was auch Auffassung der Kammer ist (LG Mönchengladbach, Beschl. v. 22.09.2004, Aktz.: 5 T 445/04, = Rpfleger 2005, S. 38 f.; LG Essen, Beschl. v. 22.09.1999, Aktz.: 11 T 370/99, = Rpfleger 2000, S. 168; Berger, Zwangsvollstreckung in „Internet-Domains“, Rpfleger 2002, 181 (S. 185); Völmann-Stickelbrock, Die Internet-Domain in Zwangsvollstreckung und Insolvenz, MarkenR 2006, 1 (S. 6); Stöber, Forderungspfändung, 15. Aufl., RN 1645e).

Allerdings soll der Schuldnerschutz nach § 811 Abs. 1 Z. 5 ZPO nur für bestimmte Domains gelten. So führt das LG Mönchengladbach (a. a. O., S. 39) aus, die Domain sei zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Schuldners nur erforderlich, wenn sich die Domain im Rechtsverkehr bereits durchgesetzt habe und nicht mehr ohne Weiteres gegen eine andere ausgetauscht werden könne. Dem Schuldner bleibe es sonst unbenommen, sich mit nur geringem finanziellen und tatsächlichen Aufwand ggf. eine Ersatzdomain zu beschaffen (zustimmend Stöber, a. a. O.).

Das LG Essen (a. a. O.) hat den Schuldnerschutz verneint, weil es den entsprechenden Vortrag für unsubstantiiert hielt. Der Schuldner habe keinerlei Angaben zu seinem Einkommen gemacht, das er mit dieser Domain erreiche oder in Zukunft erzielen werde. Vielmehr nutze er die Domain zur Zeit zur Selbstdarstellung.

Nach Berger (a. a. O.) werde es nach dem heutigen Stand der Nutzung des Internets kaum einmal der Fall sein, dass die Domain erforderliche Voraussetzung der persönlichen Erwerbstätigkeit des Schuldners sei. Gegebenenfalls könne der Gläubiger eine andere Domain im Wege der Austauschpfändung (§ 811a ZPO) zur Verfügung stellen (zustimmend Stöber, a. a. O.).

Völzmann-Stickelbrock (a. a. O.) vertritt die Auffassung, speziell bei Unternehmen, die Waren über das Internet vertrieben, sei eine Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Z. 5 ZPO denkbar, wenn die Domain für den Schuldner, der seine persönliche Arbeitskraft in dem Unternehmen einsetze, zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit erforderlich sei. Da die Rechtsprechung auch bei Sachen die Ausnahmegvorschrift des § 811 Abs. 1 Z. 5 ZPO restriktiv anwende, sei eine enge Auslegung zu befürworten, wie sie das LG Mönchengladbach (siehe oben) vornehme. Bloße Umsatzeinbußen durch den Verlust eines werbewirksamen Domain-Namens reichten noch nicht aus. Eine Unpfändbarkeit sei nur dann zu bejahen, wenn die Erwerbstätigkeit des Schuldners ohne die Domain nicht mehr sinnvoll möglich sei. Dies dürfte aber, so die Verfasserin weiter, angesichts der Variationenbreite und der noch immer vorhandenen großen Zahl freier Domains nur extrem selten der Fall sein.

Diese Bedenken hinsichtlich der Domain als Arbeitsmittel teilt die Kammer – zumindest bezogen auf den vorliegenden Fall - nicht.

Unstreitig betreibt die Schuldnerin einen Onlineshop. Dies setzt zwangsläufig eine Zugangsmöglichkeit zum Internet d. h. zur Kundschaft voraus. Ohne eine Domain wird mit Hilfe von Suchmaschinen kein potentieller Kunde die Schuldnerin kontaktieren können. Für die Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit ist damit die Domain unerlässlich.

Das Argument, die Schuldnerin könne sich jederzeit eine andere freie Internet-Domain verschaffen oder der Gläubiger könnte ihr eine neue Domain anbieten, überzeugt nicht. Der Kundenstamm, den die Schuldnerin infolge ihrer „alten“ Internet-Domain an sich zu binden vermocht hatte, ginge verloren. Jedes Mal müsste sie daran arbeiten, die „neue“ Domain in den Markt einzuführen. Aus diesem Grund geht auch der Hinweis auf eine mögliche Austauschpfändung fehl. Die Internet-Domain, die ja nur einen bestimmten Namen repräsentiert und die IP-Nummer des Adressatenrechners darstellt und ersetzt, ist begriffsnotwendig eine andere, wenn sie ihre Bezeichnung ändert. Dieser Austausch kann nicht mit demjenigen eines Arbeitstisches aus Eiche in einen solchen aus Fichte oder eines 8 Jahre alten Lieferwagens in einen 10 Jahre alten verglichen werden. Der Tisch bleibt ein Arbeitstisch und der Lieferwagen ein Lieferwagen, beide Gegenstände also weiterhin zur Fortführung der Erwerbstätigkeit geeignet.

Nach Auffassung der Kammer besteht dies Problem nicht nur bei Domains, die sich bereits im Markt durchgesetzt haben. Bei den Unternehmen, die hinter einer solchen in den Markt eingeführten Domain stehen, würde nur der Umsatz einen größeren Einbruch erleiden. Gerade bei kleineren aber, wie hier dem Unternehmen der Schuldnerin, wäre der Wechsel der Domain quasi ein Ausscheiden aus dem Markt mit der Folge des Verlustes ihrer

Erwerbsgrundlage. Es gibt keinen Grund – ein solcher wird von den oben erwähnten Autoren auch nicht genannt – die Domain eines etablierten Unternehmens gegenüber einem weniger bekannten zu privilegieren.

Selbstverständlich könnte die Schuldnerin auch dann, wenn sie ihre Domain verlöre, weiterhin – auch auf ihrem Geschäftsgebiet – tätig sein, z. B. durch Einrichtung eines Ladenlokals. Dies wäre aber, wie ausgeführt, nicht mehr sinnvoll möglich, weil hierfür erhebliche Kosten aufzubringen wären und der Einzugsbereich beschränkt wäre.

Dass noch unzählige Domain-Namen geschaffen werden können, steht der Unpfändbarkeit der Domain der Schuldnerin nicht entgegen. Hierzu weist sie zutreffend darauf hin, dass diese dann natürlich erneut gepfändet werden könnten. Auf das zusätzlich entstehende Problem eines neuen Namens ist oben bereits näher eingegangen worden.

Darüber hinaus widerspräche eine solche Vorgehensweise auch dem Rechtsgedanken des § 811 ZPO. Es darf kein für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit notwendiger Gegenstand mit der Begründung gepfändet werden, der Schuldner könne sich ja einen anderen beschaffen; entweder ist der Gegenstand unpfändbar oder nicht (Ausnahme: Austauschpfändung). So könnten mit dieser Begründung all die geschützten Gegenstände (siehe hierzu die beispielhafte Zusammenstellung bei Zöller-Stöber, Komm. z. ZPO, 29. Aufl., RN 24 ff., zu § 811 und bei Gruber in: Münch. Komm. z. ZPO, 4. Aufl., RN 33 ff. zu § 811) gepfändet werden. Der Maler kann seinen Tapeziertisch, der Schneider seine Schere usw. jederzeit ersetzen (wenn die finanziellen Mittel hierfür vorhanden sind).

Damit sieht die Kammer Internet-Domains zumindest für Erwerbstätige als unpfändbar an, die im fraglichen Unternehmen selbst tätig sind und von diesem Einkommen leben bzw. auch (neben Grundsicherungsleistungen) leben müssen. Vorliegend wird die Schuldnerin unstreitig von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert. Diese hat sie sogar aufgefordert, den Betrieb fortzuführen. Würde ihr die Verbindung zu ihren Kunden abgeschnitten werden, hieße dies aller Wahrscheinlichkeit nach, dass sie auf öffentliche Transfermittel angewiesen sein würde. Zuzustimmen ist jedoch dem LG Essen, dass Domains, die der Selbstdarstellung dienen, also überhaupt keinen wirtschaftlichen Bezug haben, nicht unter die Schutzvorschrift des § 811 ZPO fallen können.

Die Rechtsbeschwerde war zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO liegen vor.

Soweit ersichtlich, ist zu der hier zu entscheidenden Frage höchstrichterlich noch keine Entscheidung getroffen worden.

Da nach Auffassung der Kammer die Bedeutung der Pfändung von Internet-Domains in der Zukunft noch an Bedeutung gewinnen wird, wird eine höchstrichterliche Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Da die sofortige Beschwerde somit begründet ist, war der angefochtene Beschluss, wie geschehen, aufzuheben.

Der Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses war zurückzuweisen.

Dr.

.....

Dr.

